

Januar 2021

Coronavirus – Auswirkungen auf Ansatz und Bewertung von Rückstellungen im Jahresabschluss nach HGB

Das Coronavirus und die politischen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens haben große reale Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen. Für zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen besteht die Herausforderung, in Jahresabschlüssen ab dem Stichtag 29.02.2020 die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie nicht nur im Nachtragsbericht des Anhangs und im Prognose – sowie Risiko- und Chancenbericht des Lageberichts zu beschreiben, sondern ggf. bereits neben Abschreibungen von Vermögensgegenständen auch etwa als drohende Verluste in den Rückstellungen oder als Verbindlichkeitsrückstellungen zu berücksichtigen.

Ansatz von Rückstellungen

Rückstellungen sind künftige Ausgaben, die abgelaufene Wirtschaftsjahre betreffen, aber der Höhe und/oder dem Grunde nach am Bilanzstichtag nicht bekannt sind. Sie ergänzen die Verbindlichkeiten, die dem Grunde und der Höhe nach genau bestimmbare Schulden darstellen. Mit einer Inanspruchnahme der Rückstellungen muss zu rechnen sein, was mit einer ca. 50%-Eintrittswahrscheinlichkeit gleichgesetzt werden kann. Die Rückstellungen dienen somit der richtigen Erfolgsermittlung und Periodenabgrenzung. Ausgaben, die später gemacht werden, wirtschaftlich aber das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen, sollen im Interesse einer zutreffenden Aufwandsverteilung und als Folge des Imparitäts- und Vorsichtsprinzips das abgelaufene Wirtschaftsjahr belasten. Wichtig ist auch die Beachtung des Einzelbilanzierungsprinzips, Rückstellungen dürfen nur für konkrete Sachverhalte gebildet werden und müssen bei Entfall des Grundes aufgelöst werden.

Bewertung von Rückstellungen

Nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rückstellungen "in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen". Unter dem Begriff "**Erfüllungsbetrag**" ist der Betrag zu verstehen, der zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aufgebracht werden muss. Dies ist bei Geldleistungsverpflichtungen der Rückzahlungsbetrag und bei Sachleistungs- oder Sachwertverpflichtungen der im Erfüllungszeitpunkt voraussichtlich aufzuwendende Geldbetrag. Zudem wird mit der Verwendung des Begriffs "Erfüllungsbetrag" ausdrücklich klargestellt, dass bei der Rückstellungsbewertung in der Zukunft – unter Einschränkung des Stichtagsprinzips – künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind.

Die Folgen der Corona-Pandemie werden sich auf die nach § 249 HGB ansatzfähigen Rückstellungsarten unterschiedlich auswirken, was im Folgenden an den zentralen Rückstellungsarten exemplarisch verdeutlicht wird.

Pensionsrückstellungen

Dem Grunde nach sind Pensionsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung zugunsten anspruchsberechtigter aktiver oder ehemaliger Arbeitnehmer. Für die Bewertung von Pensionsrückstellungen sind versicherungsmathematische Berechnungsmodelle sowie die aktuellen Sterbetafeln erforderlich, um den zu bilanzierenden Barwert des Erfüllungsbetrags zu ermitteln.

Schon kurzfristig könnten die Prämissen der Berechnung durch die Auswirkungen der Pandemie zu verändern sein. So dürften die bislang erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen in der absehbar längerfristig angespannten wirtschaftlichen Lage zu hoch erscheinen und wären dann zu senken, was zu einer Entlastung führt, die erfolgswirksam nach HGB in der GuV zu berücksichtigen ist. Analog gilt dies für den Karriere- und Rententrend. Allerdings ist aktuell der Abzinsungssatz weiter gesunken (etwa der 10-jährige Durchschnittszinssatz bei 15-jähriger Restlaufzeit um mehr als 0,1 Prozentpunkte im

Januar 2021

Vergleich zum 31.12.2019). Dies führt zu einer Verringerung des Zinseszins effekts und somit zu einer erhöhten abgezinsten Verpflichtung, die ebenfalls erfolgswirksam in der GuV zu erfassen ist und somit die ggf. positive Wirkung durch niedrigere Trendannahmen kompensiert.

Corona und Garantie- und Kulanzrückstellungen

Rückstellungen für Verkäufe mit am Stichtag noch nicht abgelaufenen Garantiezusagen und Kulanzregelungen müssen in Folge der Corona-Pandemie kritisch auf ihre Höhe überprüft werden. Wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen versuchen erfahrungsgemäß über verstärkte Reklamationen vereinbarte Verkaufspreise noch weiter zu drücken oder gar ganze Lieferungen rückabzuwickeln. Dies korrespondiert mit ggf. notwendigen Abschreibungen auf Forderungen.

Sollten Streitigkeiten in diesem Bereich eskalieren, könnten auch verstärkt Prozessrückstellungen notwendig werden. Aber auch hier gilt das Einzelbilanzierungsprinzip, dass eine Rückstellung erst gebildet werden darf, wenn ganz konkrete Prozesse angestrengt wurden. Eine reine Vorsorgerückstellung für vielleicht mögliche Prozesse, ist nicht erlaubt.

Drohverlustrückstellungen

Sowohl mit Blick auf am Abschlussstichtag schwebende Absatz- als auch auf schwebende Beschaffungsgeschäfte kann sich durch die Corona-Pandemie das Erfordernis zur Bildung von Drohverlustrückstellungen ergeben. Das ist laut IDW dann der Fall, wenn der Wert der vom Bilanzierenden aufgrund eines gegenseitigen Vertrags über die gesamte Restlaufzeit des Vertrags zu erbringenden Leistung hinter dem Wert seines Gegenleistungsanspruchs zurückbleibt. Kann die Ausgeglichenheitsvermutung zwischen dem Wert der Leistungsverpflichtung und dem Wert des Gegenleistungsanspruchs infolge der Corona-Pandemie zulasten des Bilanzierenden nicht mehr aufrechterhalten werden, sollte geprüft werden, ob in den zugrunde liegenden Abreden sog. Material-Adverse-Effect (MAE)- oder Force-Majeure-Klauseln enthalten sind, unter denen die Corona-Pandemie als höhere Gewalt subsumiert werden kann. In der Folge würde die Abnahme- bzw. Lieferverpflichtung des Bilanzierenden ausgesetzt und aus diesem Grund die Pflicht zur Passivierung einer Drohverlustrückstellung entfallen.

Auch Flächenverdichtungen und Kündigungen von Mietverträgen in Folge der Corona-Pandemie erzeugen für Unternehmen Verlustrisiken, für die Rückstellungen für drohende Verluste gebildet werden müssen. Denn auch die Mieten der gekündigten Verträge müssen weiterbedient werden.

Zu beachten ist, dass Drohverlustrückstellungen steuerrechtlich nicht passiviert werden dürfen und sich somit kein Liquiditätseffekt durch Steuerersparnisse ergibt.

Haben Sie Fragen zum Thema? Kommen Sie gerne auf uns zu unter 07121/909020 oder per E-Mail an dialog@mauer-wpg.com.